

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Grundlagen:

§§ 37 ff. Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Auszüge:

- Durch die Hauptsatzung kann der Kreistag beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Durch Beschluss kann der Kreistag einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden.
- Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Kreistages.
- Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Sitzungen, die der Vorberatung dienen, sind in der Regel nicht öffentlich.
- Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder des Kreistages.

§§ 5, 6 und 10 Hauptsatzung des Landkreises Zwickau

Auszüge:

- Der **Sozial- und Gesundheitsausschuss** ist **zuständig** für:
 - die sozialen Angelegenheiten,
 - die Angelegenheiten der Trägerversammlungen des Jobcenters,
 - die Angelegenheiten aus dem Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 - die Gewährung von Zuschüssen in sozialen Angelegenheiten und denen aus dem Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Höhe von mehr als 5.000 EUR bis 125.000 EUR.
- Der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages des Landkreises Zwickau besteht aus 17 Mitgliedern (16 Kreisräte und der Landrat).